

RS UVS Kärnten 2004/01/13 KUVS- 18/2/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.01.2004

Rechtssatz

Der Umstand, dass der Berufungswerber erwiesenermaßen im Zeitraum zwischen April 1999 und Ende Februar 2001 gelegentlich Cannabis konsumiert hat, ist nicht ausreichend, um das Vorliegen von begründeten Bedenken hinsichtlich des Nichtvorliegens der erforderlichen gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen annehmen zu können. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass ein gelegentlicher Konsum von Cannabis die gesundheitliche Eignung des Inhabers einer Lenkberechtigung nicht berührt (VwGH vom 24.4.2001, Zahl: 2000/11/0231 u.a.). (Aufhebung)

Schlagworte

Führerschein, Führerscheinentzug, Cannabis, Cannabiskonsum, gesundheitliche Eignung, Lenkeignung, Suchtmittelabhängigkeit

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at